

**V AUK 02/22/1**

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramerstraße 19, IZD Tower  
1220 Wien  
ÖSTERREICH

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 9.6.2022, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 29.6.2022, geführten Verfahren auf Genehmigung der Allokationsregeln zur Vergabe von langfristigen Übertragungskapazitäten an der Gebotszonengrenze Österreich – Schweiz ergeht gemäß § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I 7/2022 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 7/2022 und auf der Grundlage der folgenden Landesausführungsgesetze

- § 37 Abs. 2 Z 24 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz (Bgl. EIWG 2006), LGBl. 59/2006 idF LGBl. 42/2022,
- § 28 Abs. 2 lit. w Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 (K-ELWOG), LGBl. 10/2012 idF LGBl. 98/2021,
- § 43 Abs. 2 Z 24 NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. 34/2022,
- § 50 Z 24 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (oö. EIWOG 2006), LGBl. 1/2006 idF LGBl. 36/2022,
- § 8b Abs. 1 Z 23 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. 75/1999 idF LGBl. 115/2021,
- § 33 Abs. 3 Z 23 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk. EIWOG 2005), LGBl. 70/2005 idF LGBl. 59/2020
- § 39 Abs. 3 lit. w Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. 134/2011 idF LGBl. 190/2021,
- § 31 Abs. 1 lit. x Vorarlberger Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), LGBl. 59/2003 idF LGBl. 14/2022,

- § 42 Abs. 2 Z 23 Wiener Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (WEIWG 2005), LGBl Nr 46/2005 idF LGBl. 33/2022,

nachstehender

## I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allokationsregeln zur Vergabe von langfristigen Übertragungskapazitäten an der Gebotszonengrenze Österreich – Schweiz („*Allocation Rules for Forward Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022*“). Die Allokationsregeln bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### 1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Art. 59 Abs. 6 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-RI**) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Regelungen zu treffen, nach denen die Regulierungsbehörde die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung entweder festzulegen oder zu genehmigen hat.

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010, BGBl I Nr. 110/2010 idF 7/2022 (**EIWOG 2010**) ist der Regelzonenführer verpflichtet, die Vergabe von grenzüberschreitenden Kapazitäten zu koordinieren und der Regulierungsbehörde die Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen, sowie jede Änderung derselben, zur Genehmigung vorzulegen. Diese Grundsatzbestimmung ist in den oben angeführten Landesgesetzen umgesetzt. Gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG ist zur Genehmigung dieser Regeln für das Engpassmanagement der Vorstand der E-Control zuständig.

Die Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Allokationsregeln zur langfristigen Vergabe von Übertragungskapazitäten an der Grenze Österreich-Schweiz erfolgt nach den inhaltlichen Grundsätzen der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**), insbesondere deren Art. 16.

Darüber hinaus zielt die Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABl. Nr. L 259 vom 27.9.2016, Seite 42, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 (**FCA-V**) auf

die Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität ab.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sieht die FCA-V u.a. die Einrichtung einer zentralen europäischen Plattform (*single allocation platform*, kurz: **SAP**) und die Erlassung harmonisierte Auktionsregeln (*harmonized auction rules*, kurz: **HAR**) für die Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität vor.

In diesem Zusammenhang haben sich die Regulierungsbehörden der EU über Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) geeinigt, die JAO S.A. (Joint Allocation Office (**JAO**)) mit Sitz in Luxemburg als SAP zu benennen. Die nationale Benennungsentscheidung ist mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 15.11.2017 zu GZ: V SAP 1/17 ergangen.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) hat mit Beschluss Nr. 15/2021 vom 29.11.2021 über Antrag aller europäischen Übertragungsnetzbetreiber (**ÜNB**) gesamt-europäische harmonisierte Auktionsregeln (*harmonized auction rules*, kurz: **HAR**) gemäß Art. 51 Abs. 1 FCA-V genehmigt.

Gemäß Art. 1 Abs. 4 FCA-V kann die SAP in der Schweiz tätigen Marktbetreibern und ÜNB offen stehen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften der Schweiz die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt umsetzen und ein zwischenstaatliches Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz im Strombereich besteht. Bis zur Umsetzung dieser Voraussetzungen, die derzeit noch nicht erfüllt sind, sind die Bestimmungen der FCA-V nicht auf das Engpassmanagement zur Schweiz anzuwenden.

Die HAR regeln die Vergabe von langfristigen zonenübergreifenden Kapazitäten zwischen Gebotszonen innerhalb von EU-Mitgliedstaaten, gelten jedoch nicht für Gebotszonengrenzen mit Drittstaaten, wie der Schweiz. Insofern sind die betroffenen ÜNB angehalten, für diese Grenzen eigene Allokationsregeln auszuarbeiten und zu genehmigen. Für die Beurteilung der vorliegenden Allokationsregeln sind bis zur Umsetzung der in der FCA-V vorgesehen Bestimmungen im Verhältnis zur Schweiz, die Vorschriften der EIBM-V, FCA-V und des EIWOG 2010 zu beachten.

Die Regulierungsbehörde hat die zum Antragszeitpunkt in Kraft befindlichen „*Allocation Rules for Forward Capacity Allocation on Swiss Borders, 24 October 2019*“ mit Bescheid vom 30.10.2019 zu GZ V AUK 02/19 genehmigt (**AUK LT 2019**).

Art. 68 Abs. 6 AUK LT 2019 sieht eine biennale Revision dieser Auktionsregeln durch den Betreiber der SAP (JAO) und den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) vor. Die im Rahmen dieses Revisionsprozesses überarbeiteten Auktionsregeln sind Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

## 2. Verfahrensablauf

Die Austrian Power Grid AG (**APG**) beantragte mit Schreiben vom 9.6.2022, eingelangt am 29.6.2022, die Genehmigung der „Allocation Rules for Forward Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022“, die ab dem 1.1.2023 in Geltung treten sollen (**AUK LT 2022**).

Nach Aufforderung durch die betroffenen nationalen Regulierungsbehörden, den ursprünglich eingebrachten Antrag zu verbessern, brachte APG mit Schreiben vom 2.11.2022 eine überarbeitete Version der AUK LT 2022 bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung ein.

## 3. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 iVm den nach § 23 Abs. 2 EIWOG 2010 ergangenen Landesausführungsgesetzen für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, als Regelzonenführer benannt. Zwischen APG und TINETZ – Tiroler Netze GmbH sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsehen.

Die Regulierungsbehörde hat die zum Antragszeitpunkt in Kraft befindlichen AUK LT 2019 mit Bescheid vom 30.10.2019 zu GZ: V AUK 02/19 genehmigt.

Die AUK LT 2022 wurden gemeinsam von den betroffenen ÜNB und JAO ausgearbeitet und über die Homepage von JAO konsultiert.<sup>1</sup>

## 4. Rechtliche Beurteilung

Die AUK LT 2022 gelten gemäß deren Art. 1 für die grenzüberschreitende Vergabe langfristiger Übertragungsregeln (Jahr und Monat gemäß Art. 28 AUK LT 2022) an den Schweizer Grenzen und regeln

- die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Teilnehmer an der Vergabe,
- die Bedingungen für die Vergabe langfristiger Übertragungskapazitäten,
- die Anforderungen für die Teilnahme an Auktionen,
- den Auktionsprozess,
- die Bedingungen für die Übertragung und die Rückgabe von Kapazitätsrechten,
- die Vergütung von zurückgegebenen langfristigen Übertragungsrechten und
- die Voraussetzungen, unter denen bereits erworbene Rechte eingeschränkt werden können sowie

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.jao.eu/public-consultation>.

- die Rechnungslegung und Bezahlung.

Die AUK LT 2022 gelten für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität (Art. 1 AUK LT 2022) an folgenden Grenzen (vgl. Annex 1 zu den AUK LT 2022 ):

- AT-CH,
- FR-CH,
- DE-CH, und
- Italy Nord -CH.

Die Regeln treten mit der Kundmachung auf der Allokationsplattform nach deren Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden in Kraft und sind auf die Lieferperiode ab 1.1.2023 anwendbar (Art. 5 AUK LT 2022).

Vor dem Hintergrund, dass der genehmigungsgegenständliche Vorschlag der AUK LT 2022 nur die im folgenden beschriebenen Änderungen enthält und ansonsten mit der vorgenehmigten Version – AUK LT 2019 – ident ist, werden nur die zur Genehmigung vorgelegten Änderungen gewürdigt. Für das Weitere wird auf oben erwähnten Bescheid samt seiner rechtlichen Würdigung verwiesen:

#### Einführung von elektronischen Signaturen

Die Unterschriften von Marktteilnehmern (z.B. für die Teilnahmeregistrierung) können nun auch elektronisch erfolgen. Dies wird anhand einer sogenannten *qualified electronic signature (QES)* ermöglicht.

#### Erhöhung der Sicherheitsstandards bei der Kommunikation mit Marktteilnehmern

Informationen, die von JAO an Marktteilnehmer übermittelt werden, werden im Rahmen der AUK LT 2022 zukünftig nicht mehr vorwiegend über E-Mail, sondern verstärkt über elektronische Punkt zu Punkt Übertragung (EH Mail; ECP) vorgenommen (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2, Art. 21 Abs. 5, Art. 25 Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 und 4, Art. 50 Abs. 1 lit. a und f der AUK LT 2022).

Die beiden ebenerwähnten Neuerungen im Rahmen der AUK LT 2022 erhöhen die Sicherheit und Transparenz der Kommunikation und sind somit generell zu begrüßen. Weiters entsprechen diese Änderungen dem gesetzlichen Rahmen und sind daher zu genehmigen.

#### Präzisierung der Vorschriften zum Ausschluss von Marktteilnehmern

Die Bedingungen zu einer möglichen Suspension eines Marktteilnehmers wurden im Vergleich zu den AUK LT 2019 hinsichtlich von gegen einen Marktteilnehmer erlassenen Wirtschafts- und/oder Handelssanktionen präzisiert (vgl. Art. 71 Abs. 1 lit. e AUK LT 2022). Diese Präzisierung ist zu begrüßen und mit dem verfahrensgegenständlichen Rechtsrahmen vereinbar.

Die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Änderungen der AUK LT 2019 entsprechen insgesamt den durch Art. 16 EIBM-V, § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 EIWOG 2010 und den dazu erlassenen Ausführungsgesetze der Bundesländer näher beschriebenen Anforderungen an die Regeln für das Engpassmanagement.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf Genehmigung AUK LT 2022 zu genehmigen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	28,60
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	43,60
<b>Insgesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>72,20</b>

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.11.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

Beilage:

Beilage./1 Allocation Rules for Forward Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022

